

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/12/0051

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/12/0067 E 15. November 2006 RS 3

Stammrechtssatz

Unter Dienstzeit (vgl. § 64 Oö LBG) ist nicht nur jede Zeit der aktiven Arbeitsverrichtung (Arbeitszeit), sondern sind auch die - zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen - Zeiten der Rekreation (Ruhepausen - vgl. § 64b Oö LBG) zu verstehen. Es steht daher keineswegs im Belieben des einzelnen Bediensteten, während der Rekreatiionsphasen einer privaten Beschäftigung nachzugehen (vgl. das zu einer vergleichbaren Rechtslage zur Wiener Dienstordnung 1966 ergangene hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2000, Zl. 99/09/0028).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2015/12/0069 B 21. Januar 2016

Ra 2015/12/0052 B 21. Januar 2016

Ra 2015/12/0066 B 21. Januar 2016

Ra 2015/12/0065 B 21. Januar 2016